

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
A8 Wissenschaft und Gesundheit
Fachabteilung Gesundheit und Pflege-
management
Friedrichgasse 9
8010 Graz

Wirtschaftskammer Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8021 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 18. April 2013
iws/absenger

GZ: ABT08GP-15.1-172/2013-9

Stellungnahme WKO Steiermark - Novelle Steiermärkische Pflegeheimverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Verordnung über die Bewilligung und den Betrieb von Pflegeheimen und Pflegeplätzen nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz geändert wird (Steiermärkische Pflegeheimverordnung) und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Die WKO Steiermark schließt sich der Stellungnahme der Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe - Berufsgruppe der Pflegeheime an und teilt deren Bedenken, wonach die gegenständliche Novelle wesentliche Mehrkosten für die Pflegeheimbetreiber verursachen würde. Insbesondere für bestehende Pflegeheime sind bestimmte Maßnahmen bei Zu- und Umbauten nicht bzw. nur mit entsprechenden Investitionen umsetzbar. Generell sprechen wir uns gegen überbordende Auflagen aus, die auch keine wesentlichen Verbesserungen für die Bewohnerinnen/Bewohner bewirken würden.

Aus unserer Sicht sind auch nur wenige Ansätze der in den Erläuterungen der Novelle angekündigten Anpassung der Mindestanforderungen an die tatsächlichen Gegebenheiten in Pflegeheimen erkennbar.

Im Detail

Zu § 1 Heimgröße

Der Begriff in § 1 Abs 3 „*in ausreichender Anzahl*“ ist unseres Erachtens zu unbestimmt und könnte in den Bezirken zu unterschiedlichen Interpretationen bei Überprüfungen führen. Ebenso unklar ist der Begriff „*Nebenräume*“. Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Nebenräume (Lager, Andachtsträume und dgl.) stehen in bestehenden Pflegeheimen zudem teilweise nicht zur Verfügung bzw. würden entsprechenden baulichen Erweiterungen bedürfen. Dies würde

jedenfalls Ausweitungen der Grundflächen von Pflegeheimen bedeuten, die Steigerungen der Bau-, Bewirtschaftungs- und Instandhaltungskosten zur Folge hätten.

Weiters stellt die Konkretisierung der Regelung betreffend die Pflegebäder (§ 1 Abs 4 lit b) keine wesentliche Erleichterung dar.

Die Sinnhaftigkeit der gemäß § 1 Abs 4 lit c vorgesehenen zusätzlichen Therapieräume kann von uns nicht erkannt werden. Die Praxis zeigt nämlich, dass diese Therapieräume sehr selten genutzt werden. Außerdem hält meistens gleichzeitig nur ein Arzt Visite ab bzw. wird das Heim von einem Physiotherapeuten besucht. Ein Therapieraum ist daher unserer Einschätzung nach völlig ausreichend.

Die in § 1 Abs 4 lit d vorgesehene Erleichterung durch zentrale Pflegestützpunkte wird grundsätzlich begrüßt. Konkret bedeutet dies, dass damit kein Medikamentenraum mit Klimaanlage benötigt wird.

Wie eingangs erwähnt, ist aber aus Sicht der Berufsgruppe der Pflegeheime die Anpassung der Mindestanforderungen an die tatsächlichen Gegebenheiten zu wenig weitreichend.

Zu § 2 Zimmer

Die Sinnhaftigkeit von „*zumindest zwei zusätzlichen Lichtquellen*“ (§ 2 Abs 3 lit f) - damit im Bett und am Tisch gelesen werden kann - wird von uns angezweifelt. Dieses Ziel ist auch mit weniger Lichtquellen umsetzbar.

Die Regelung in § 2 Abs 3 lit g wonach Fenster mit einem „*wirksamen Sicht- und Sonnenschutz*“ zu versehen sind, gibt aus unserer Sicht wieder zu viel Interpretationsspielraum.

Zu § 3 Pflegestützpunkte

Die Formulierung in § 3 lit h betreffend „*Vorkehrungen zum Schutz ungekühlt zu lagernder Medikamente vor Überhitzung.*“ könnte dahingehend ausgelegt werden, dass eine Klimaanlage benötigt wird. Dies sehen wir als überschießend an, da die Investition in eine Klimaanlage für die wenigen wirklichen warmen Tage, bei denen eine Abdunkelung des Raumes durch ein Rollo nicht ausreicht, nicht notwendig ist. Die Erläuterungen geben ebenfalls keine nähren Auskünfte was unter „*Vorkehrungen*“ zu verstehen ist.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche.



Ing. Josef Herk
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Thomas Spann
Direktor